

**Kriterien für die finanzielle Förderung einzelner Projekte und Initiativen  
der auf Bundesebene im BDKJ organisierten Jugendverbände  
aus Mitteln der Deutschen Bischofskonferenz**

**Grundsätze**

1. Die katholischen Jugendverbände im BDKJ wirken aus ihrem jeweiligen Selbstverständnis eigenverantwortlich an der Gestaltung von Kirche, Staat und Gesellschaft mit. Als Ort von Kirche geben sie Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Raum, sich selbst, ihre Lebenswelt und Glaubenswelt zu erfahren und sich in Gemeinschaft mit anderen zu entwickeln. Sie stärken junge Menschen selbstständig, in Verantwortung für sich und die Gemeinschaft zu handeln. Sie begleiten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf dem persönlichen Lebensweg zu kritisch-konstruktiv Gläubigen und verantwortlichen Bürgerinnen und Bürgern.
2. Von Seiten der Deutschen Bischofskonferenz, vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), erhalten katholische Jugendverbände im BDKJ regelmäßige Finanzleistungen zur Förderung jugendpastoraler Aktivitäten. Im Einzelfall wurden bereits in der Vergangenheit auf konkrete Anfragen Zuschüsse zu besonderen Projekten gewährt.
3. Mit dem Haushaltsjahr 2019 richtet der Verband der Diözesen Deutschlands einen Fonds ein, der der Förderung einzelner, vornehmlich pastoraler Projekte und Initiativen der katholischen Jugendverbände dient. Der Fonds ergänzt das bereits etablierte Zuwendungsverfahren zur Förderung der Personal- und Sachkosten bei Jugendverbänden im BDKJ. Die jährliche bereitgestellte Fördersumme beträgt 50.000 Euro. Sie soll in dieser Höhe nicht an nur *einen* Antragsteller vergeben werden. Der Antrag stellende Jugendverband muss neben der inhaltlichen Projektbeschreibung ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorlegen, das den Nachweis darüber führt, dass unter der Voraussetzung des beantragten Zuschusses die Gesamtfinanzierung und damit die Realisierung des Projektes gesichert ist.
4. Die Projekte oder Initiativen, für die ein im BDKJ auf Bundesebene organisierter Jugendverband eine finanzielle Förderung aus dem Fonds des VDD beantragt, müssen folgenden Kriterien entsprechen:
  - a) Gefördert werden Projekte aus dem Bereich jugendpastoraler Aktivitäten. Sie sollen exemplarischen oder herausragenden Charakter haben.
  - b) Es werden keine laufenden Kosten (nicht projektbezogene Personalkosten, strukturelle Maßnahmen, etc.) gefördert.
  - c) Es werden keine Bauprojekte unterstützt.
  - d) Die Projekte sollen in einer größeren Öffentlichkeit durchgeführt werden; sie sollen offen für Nichtmitglieder sowie überdiözesan ausgerichtet sein.

5. Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Ordnung sind die im BDKJ auf Bundesebene organisierten Jugendverbände
6. Die Entscheidung über die finanzielle Förderung wird vom Leiter des Bereichs Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz getroffen. Er trifft seine Entscheidung unter Würdigung des Votums des Ausschusses für Förderfragen des BDKJ. Er legt der zuständigen Jugendkommission (XII) einen Rechenschaftsbericht vor.
7. Für das Haushaltsjahr 2019 können Anträge bis 30. April 2019 gestellt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2020 gilt als Stichtag: 30. September des Vorjahres. Der Ausschuss für Förderfragen des BDKJ erhält vom Antragstellenden zu den gleichen Fristen eine Zweitschrift des Antrages, um die über die Förderung gemäß Nr. 6 S.2 zu beraten und ein Votum an den Bereich Pastoral abzugeben.
8. Als Verwendungsnachweis hat der betreffende Jugendverband spätestens nach Ablauf eines halben Jahres nach Beendigung der geförderten Maßnahme eine Kostenabrechnung und einen Kurzbericht für das beantragte und durchgeführte Projekt einzureichen. Projektergebnisse werden durch den betreffenden Jugendverband öffentlich zugänglich gemacht.
9. Die hier vorgelegten Kriterien zur finanziellen Förderung einzelner Projekte und Initiativen der katholischen Jugendverbände aus den Mitteln der Deutschen Bischofskonferenz wurden von der Jugendkommission (XII) am 22.11.2018 ad experimentum für drei Jahre bis zum 31.12.2021 verabschiedet.